Gerberding bittet sodann die Regierung, dem Landreiter Heiligbrandt anzubefehlen, sich sofort nach Osterwieck zu begeben, um die Bürger zu veranlassen, das weggenommene Vieh an Ort und Stelle, wo es weggenommen, zu restituiren. Auch schlägt er vor, den Hofrath Meyer nach Schauen zu senden, damit derselbe eine Lokalbesichtigung vornehme.

Diesem Wunsch Gerberdings wurde jetzt sofort entsprochen.

Am 16. Juni erschienen zwei Hofräthe von Halberstadt in Schauen und nachdem sie die nöthigen Lokalbesichtigungen gehalten, wurde die sofortige Rückgabe der Schafe am folgenden Tag verfügt. An derselben Stelle, wo das Vieh gepfändet war, wurde es den Schauenern auch wieder übergeben „wobey sich befunden, daß die Schaafe meistentheils verdorben. So der Löblichen Regierung berichtet und bezahlung dafür begeret worden".

Wie die Sache weiter verlief und was bei dem Termin am 19. Juni 1688 in Halberstadt herauskam, darüber fehlen leider die Nachrichten.

§ 21.

Etwas über die äußern Verhältnisse in Schauen gegen Ende der Waldecker Herrschaft.

Für den vorliegenden Gegenstand ist ein etwa aus dem Jahre 1680 stammendes Schriftstück, das den Titel „Anschläge und Verzeichnisse" führt, von besonderer Wichtigkeit. Es giebt uns sowohl über den äußern Bestand des Amtes und der Gemeinde, sowie über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse Aufschluß. Lassen wir es wörtlich mit Uebergehung der alten Orthographie folgen:

Memorial das Amt Schauen betreffend, worin selbiges besteht:

1. Ihre hochgräfl. Excellenz der Herr Generalfeldmarschall Graf Georg Friedrich von Waldeck haben daselbst nicht allein hohe und niedere Jurisdiction, sondern exerciren

auch das jus superioritatis plenarie et absolute (und stehn deshalb unter dem Reich immediate. Abschriftlicher Zusatz).
2. Dazu die hohe und niedere Jagd.
3. Das Dorf besteht aus 50—60 Häusern und Unterthanen, einer Pastorei und Kirche, item einer Mühle so an's Amt gehörig. Diese aber liegt außerm Dorfe. Vergl. § 13.
4. Am selbigen Hof ist ein herrschaftlicher Amtsvorwerkhof mit guten mehrern ganz neu erbauten Gebäuden an Wohn-, Frucht- und Brauhäusern, Stallungen, Scheuren, Schäfereien und andrer Nothdurft auch mit Küchen-, Obst- und Hopfengärten nächst dabei liegend versehn. (Das alte Wohnhaus mit dem Giebel nach Osten stehend, war nach einer Schilderung Gerberdings zuletzt von trauriger Beschaffenheit. „Ich kann es nicht genugsam beklagen, schreibt er 1671, wie elend ich wohne; für (salvo honore) Mäusen und Wantzen kann man nicht mehr im Hause bleiben; bitte zum höchsten, bei dem Herrn Hofrath Beförderung zu thun wegen meiner letzt eingegebenen Punkte." An dasselbe schloß sich, durch ein kleines Gebäude von der Küche des Hauses getrennt, die Kirche, in deren Nähe es durch eine alte Thür auf den unmittelbar hinter dem Wohnhaus liegenden Kirchhof ging. — Zum neuen Wohnhaus führte eine steinerne Treppe von 8 Stufen. Die Räume desselben werden in dem Inventurverzeichniß vom 18. April 1688 in folgender Reihenfolge genannt: Hausdiehle, Hausstube, die Kammer daneben, Frauenstube, Amtstube, zum Saal, Gaststube, Schlafkammer, Seceß, Kammer über der Amtstube, Kammer über der Diehle, dann kommt man wieder auf die Diehle, zum Kornboden, Mägdekammer über der Treppe, der Gang zum ersten Kornboden, zweiter Kornboden, Keller unter der Hofstube. Auf dem Dach befanden sich an den Stangen 2 blecherne Knöpfe mit Fahnen. (?))
5. Zu dem Amt gehören 27 Hufen 10 Morgen Landes, so vom Amt neben den 5 Ackerleuten im Dorf, so

alle Orte 2 Tage pflügen helfen müssen, bestellt werden. In der Ernte müssen diese das Korn einfahren, ein Gespann vom Hofe aber muß vorangehn.

6. Auf dem Hof werden 2 Gespann Wagen- und 2 Gespann Pflugpferde gehalten.
7. Auch gehören zum Amt oder Hofe 9 Wiesen, tragen ohngefähr nach der Fruchtbarkeit der Jahre 50 Fuder Heu neben der Grummet.
8. Die Kothsassen, deren etliche 40 sein,[1]) müssen alle das Korn in der Ernte harken, binden und zusammenbringen, auch alles Heu und Grummet mähen und aufbringen, welche durch die Unterthanen obigergestalt, daß der Amtswagen vorher fährt, eingefahren werden. Vergl. § 18.
9. Die Halbspänner wie auch die Kothsassen, so Pferde haben, müssen gleichfalls damit dienen.
10. Außer obigen Diensten sind die Ackerleute schuldig, Landfuhren zu thun, an der Burgfeste zu fahren, Mist-, Holz- und andre Fuhren zu verrichten. Die Halbspänner (so wie oben gesagt, auch zu Zeiten mit Pferden dienen) und Kothsassen aber thun allerhand beim Amt vorfallende Arbeit gleich solches bei andern Aemtern gebräuchlich.
11. Ist beim Amt eine Mühle, welche nebenst dem freien Mahlen vor's Amt 50 Thaler in Pacht stehet.
12. Ein großer Teich, so sich selbst besetzt, ist aber etwas belandet.
13. Die Schäferei kann über 800—1000 Schaafe halten.
14. Ein Krug im Dorf zum Amt gehörig, worin das beim Amt brauende Bier verzapfet, von welchem auch einiger Accis bezahlt wird.
15. Auch sind über 30 Hufen Landes beim Amt, davon die Osterwieckischen und Eingesessenen zu Schauen von jeder Hufe ohne den Zehnt 5 fl. entrichten.

[1]) In einem andern Anschlag werden sie auf 38 angegeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

16. Und geht von 70 Hufen Landes der Zehnt an's Amt, welcher jährl. itzt 150—200 Reichsthaler geschätzt wird.
17. 100 Stück Rindvieh können gehalten werden und wegen der Brauerei eine gute Anzahl Schweine.
18. Das Brauwerk an sich selbst kann auch ein Ehrliches abwerfen.
19. Was die Fixa thun, erhellt aus beigelegtem Extract, welche aber um ein Ziemliches verbessert.
20. Ein stattlich Eichholz mit Ober- und Unterholz u. Masttragenden Bäumen, ohngefähr 900 Morgen groß, worin bei Mastzeit eine ganze Anzahl Schweine (nach einem andern Anschlag = 800 Stück) feist gemacht werden können.
21. Heergewedde, Gerade, Bauleben[1]), dritter Pfennig, Strafen und andre Gerichtsgefälle. Wenn ein Hausmann stirbt, muß gegeben werden das Pferd nächst dem besten; hat er keine Pferde, so fällt die beste Kuh.

Und noch mehr andere Regalien und Renten, so hierher nicht zu specialisiren".

Wie oben bereits einmal erwähnt, war das Amt nach dem dreißigjährigen Krieg an Hasenwinkel zuletzt für 1500 Thaler verpachtet. Gerberding hatte es anfangs „ammodationsweise" inne für 1600 Thaler jährlich, die Contribution ausgeschlossen, die jährlich gegen 100 Thaler betrug, so daß er also zusammen 1700 Thaler bezahlte. Später wurde es an ihn in der Weise verpachtet, daß er alle casus fortuitos als Mißwachs, Hagelschlag, Mäusefraß, Brand und dergl., sie haben Namen wie sie wollen, auf sich nehmen mußte. Er zahlte dann incl. Contribution nur 1680 Thaler.

[1]) Unter dem Heergewedde ist der Anspruch auf einen bestimmten Antheil an die Hinterlassenschaft eines Mannes, unter dem Gerade derselbe Anspruch auf die Hinterlassenschaft einer Frau zu verstehn. Die Bauleb e, auch Baulebung genannt, bestand dagegen in dem Anspruch auf das beste Stück im Nachlaß des Hörigen wie hier auch gleich in den Worten: „Wenn ein Hausmann stirbt ꝛc." erklärt ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Am Schluß des vorliegenden Anschlags heißt es: „Nach Anleitung der alten Rechnungen und wenn man das Inventarium selbst auf dem Hof verschaffte (so jetzt der Ammodiator auf seine Kosten gethan) könnte es viel ein Mehreres ausbringen, absonderlich demjenigen, der in der Nähe dabei wäre, wie denn bereits verschiedene Pächter sich angefunden, welche 200 Thaler mehr als der zeitige Amtmann Gerberding giebt, davon zu zahlen versprochen.

Eine Rechnung aus den Jahren 1613, 1614, 1615 giebt den jährlichen Ertrag des Amts im Durchschnitt auf 3459 Thaler Ueberschuß an, eine Angabe, die aber der Wirklichkeit schwerlich entsprochen haben wird.

Nach einem Anschlag vom 28. Juni 1688, den Gerberding angefertigt hatte, brachte das Amt damals nur 1297 Thaler im Durchschnitt ein, ein Beweis, wie sich der Wohlstand 40 Jahre nach dem 30jährigen Krieg noch nicht einmal auf die Hälfte des Wohlstandes vor dem Krieg wieder emporgeschwungen hatte. Aus dem Anschlag ist noch hervorzuheben:

„Fischerei ist schlecht, zum höchsten sind 15 Thaler Fische verkauft. Wenn nun das dritte Jahr gefischt wird, sind pro anno 5 Thaler.

Hauszins aus Schauen von 45 Stellen 2 Thaler 18 Groschen.

Ackerzins vom Bockstert 1 Hufe 6½ Morgen = 9 Thaler 4 Groschen 4 Pfennig.

Es ist jetzt ein schön Amtshaus, mehrentheils ganz neu erbaut und ist auch sonst mit guten Gebäuden versehn".

Wie aus einem Gutachten eines Herrn Schultz vom 18. März 1689 an den spätern Herrn von Schauen hervorgeht, waren die Gebäude sonst wohl in durchaus befriedigendem Zustand, „doch seien sie nicht so aptiret, daß ein Eigenthumsherr mit Commodität darauf wohnen könne".

„Die Länderei", heißt es ferner, „ist etwas sumpfig, doch wenn man der Nachfrage trauen soll, so können sie doch das 7te oder 8te Korn tragen.

Die Horn- und Schweinezucht besteht die erstere in 30 Milch- und 70 Gustestücken, die letztere aber kann mit

kleinen und großen auf 200 Stück gerechnet werden. Die Schäferei ist 800 Stück stark".

„Der Ackermann Gerberding scheint ein recht guter Haushalter und weil derselbe das Amt 19 Jahre in Pacht gehabt, so giebt es das Ansehn, daß er sich dabei ziemlich vernommen und wohl bemittelt sei. Sein in Schauen belegener Hof ist das kleine Gut Schauen, welches vor diesem der Stadt Osterwieck zuständig gewesen, maßen er vom Fürsten von Waldeck die Dienstfreiheit darüber erhalten. Es sind bei diesem Hofe 4 Hufen Land und 4 Wiesen, welche 7 Fuder Heu tragen."

§ 22.

Die Erwerbung Schauens durch den Geheimen Rath und Kammerpräsidenten Otto Grote 1689.

Schon in der Mitte der achtziger Jahre scheint Waldeck mit dem Gedanken umgegangen zu sein, Schauen zu verkaufen, weil es von den übrigen Gebietstheilen des Fürstenthums zu entfernt lag und weil andrerseits die bösen Zeitläufte die Schuldenlast des fürstl. Hauses zu einer drückenden hatten anschwellen lassen. Schon Ende der siebziger Jahre hatte der Graf zu Lippe, welcher damals Domherr in Halberstadt war, dem Grafen angeboten, Schauen für 50000 Thaler zu kaufen, aber damals dachte derselbe noch nicht daran, ernstlich diesen Vorschlag zu erwägen. Anders war es jetzt.

Als die Absicht des Verkaufs bekannt geworden war, fehlte es nicht an Käufern, die jedoch zunächst nur durch Zwischenpersonen zu unterhandeln suchten. „Ein Particulier, heißt es in einem Schreiben des Hofraths Rauchbar, spendirt den Namen, aber ein Großer will es kaufen."

Auch der damalige Kammerpräsident des Herzogs Johann Friedrich zu Hannover, Otto Grote, über dessen Persönlichkeit ich weiter unten nähere Mittheilungen geben werde, erfuhr davon.

Es war im Vorsommer 1686, als er sich entschloß, einem etwaigen Ankauf Schauens näher zu treten, indem er mit dem Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf